



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 512/10

vom
15. Dezember 2010
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen zu 1. und 2.: Steuerhinterziehung u.a.
zu 3.: Beihilfe zur Untreue

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Dezember 2010 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 19. März 2010 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 29. Oktober 2010 sieht der Senat Anlass zu folgendem Hinweis:

Es kann offen bleiben, ob das Landgericht betreffend den Angeklagten B. in den festgestellten Fällen 1 bis 4, 6 bis 8 und 10 bis 14 das Regelbeispiel des § 335 Abs. 2 Nr. 1 StGB zutreffend bejaht hat. Denn es hat den Strafrahmen des § 335 Abs. 1 Nr. 1 StGB in den genannten Fällen aufgrund der gebotenen Gesamtwürdigung aller Tatumstände jedenfalls deshalb zu Recht angewendet, weil der Angeklagte B. jeweils gewerbsmäßig gehandelt und damit das Regelbeispiel des § 335 Abs. 2 Nr. 3 1. Alt. StGB verwirklicht hat und im Übrigen angesichts der auf mehrere Jahre und das Erlangen erheblicher

Vorteile angelegten Unrechtsvereinbarung die Annahme eines unbenannten
besonders schweren Falles nahe gelegen hätte.

Nack

Wahl

Hebenstreit

Jäger

Sander